



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 16 a)

Fragen der makroökonomischen Politik: Internationaler Handel und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.1, Ziff. 25)]

78/134. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [56/178](#) vom 21. Dezember 2001, [57/235](#) vom 20. Dezember 2002, [58/197](#) vom 23. Dezember 2003, [59/221](#) vom 22. Dezember 2004, [60/184](#) vom 22. Dezember 2005, [61/186](#) vom 20. Dezember 2006, [62/184](#) vom 19. Dezember 2007, [63/203](#) vom 19. Dezember 2008, [64/188](#) vom 21. Dezember 2009, [65/142](#) vom 20. Dezember 2010, [66/185](#) vom 22. Dezember 2011, [67/196](#) vom 21. Dezember 2012, [68/199](#) vom 20. Dezember 2013, [69/205](#) vom 19. Dezember 2014, [70/187](#) vom 22. Dezember 2015, [71/214](#) vom 21. Dezember 2016, [72/202](#) vom 20. Dezember 2017, [73/219](#) vom 20. Dezember 2018, [74/201](#) vom 19. Dezember 2019, [75/203](#) vom 21. Dezember 2020, [76/190](#) vom 17. Dezember 2021 und [77/151](#) vom 14. Dezember 2022,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dar-



stellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

in der Erkenntnis, dass es sicherzustellen gilt, dass die aus dem Handel erwachsenden Vorteile breiter verteilt werden,

in Bekräftigung des Beschlusses WT/MIN(15)/48-WT/L/982 der Welthandelsorganisation vom 19. Dezember 2015 über die Umsetzung der Präferenzbehandlungen für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder und deren erhöhte Beteiligung am Handel mit Dienstleistungen und des Beschlusses WT/L/508/Add.1 vom 25. Juli 2012 über den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder, zu Fortschritten bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften ermutigend, das deren Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, wie auch in dem Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹, zum Ausdruck kommt, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Initiative für Handelshilfe „Aid for Trade“ und ein gezielter handelsbezogener Kapazitätsaufbau von wesentlicher Bedeutung für die Integration der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, in das internationale Handelssystem sind,

in Anbetracht der außerordentlich wichtigen Rolle der Frauen als Produzentinnen und Händlerinnen und der Notwendigkeit, die spezifischen Probleme zu bekämpfen, die sich ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe am nationalen, regionalen und internationalen Handel entgegenstellen,

sowie in der Erkenntnis, dass multilaterale Regeln und Disziplinen die beste Garantie gegen Protektionismus bieten und eine grundlegende Voraussetzung für die Transparenz, die Berechenbarkeit und die Stabilität des internationalen Handels sind,

Kenntnis nehmend von den Zusagen, auf bilaterale, regionale und plurilaterale Handelsübereinkünfte hinzuwirken, die das multilaterale Handelssystem ergänzen, feststellend, dass sie bei globalen Liberalisierungsinitiativen eine wichtige ergänzende Rolle spielen können, und in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Einrichtung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone am 30. Mai 2019 und die laufenden Bemühungen begrüßend, das Übereinkommen vollständig umzusetzen, darunter die Aufnahme des eigentlichen Handels gemäß dem Übereinkommen mit dem Ziel, den innerafrikanischen Handel zu verdoppeln, um eine wirtschaftliche Transformation zu bewirken und die Resilienz Afrikas zu stärken, namentlich Ernährungssicherheit und -qualität, die Erholung von COVID-19 und das Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung

¹ Resolution 69/15, Anlage.

der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den fragilen und höchst ungewissen globalen sozioökonomischen Aussichten, den fortbestehenden negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), den geopolitischen Spannungen und Konflikten sowie den aktuellen Mehrfachkrisen, die zu einem erhöhten Druck auf die Bereiche Ernährung, Energie und Finanzen geführt haben und von denen etliche Länder überall auf der Welt betroffen sind und die deren Fähigkeit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen,

höchst besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie den Handel, den Verkehr, den Tourismus, das grenzüberschreitende Reisen, die Rohstoffmärkte, die Investitionen, den Schuldendienst und die Finanzströme, einschließlich der Rücküberweisungen, geschädigt hat, mit erheblichen Folgen für die Ärmsten und Schutzbedürftigsten sowie den Ablauf der globalen Wertschöpfungsketten, und sich auf alle Bereiche der Wirtschaft, einschließlich der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen und des Lebens der Menschen, ausgewirkt hat, insbesondere in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, und die durch den Klimawandel geschaffenen Probleme verschärft hat, welche verheerende Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und Deckung humanitärer Bedürfnisse haben, einschließlich der Beseitigung der Armut, des Abbaus von Ungleichheiten, einschließlich der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, der Lebensgrundlagen, der Beendigung des Hungers, der Ernährungssicherheit und -qualität, der Bildung, der umweltgerechten Abfallentsorgung und des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in besonderen Situationen sowie der Länder, die sich besonderen Herausforderungen gegenübersehen, und derjenigen, die am stärksten von der Pandemie und ihren sozioökonomischen Folgen betroffen sind, sowie höchst besorgt darüber, dass restriktive Handelsmaßnahmen und der Mangel an Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des multilateralen Handelssystems den Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, anderen Grundbedarfsgütern sowie Grundnahrungs- und nährstoffreichen Lebensmitteln beeinträchtigt haben,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Nachhaltigkeitsziele und -zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen² und dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor für inklusives Wachstum und die Beseitigung der Armut ist und dass er zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Strukturwandels und der Industrialisierung beiträgt, insbesondere in Entwicklungsländern;
3. *unterstreicht*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, verlässliches, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen soll, indem es politischen Handlungsspielraum für nationale Entwicklungsziele, Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen internationalen Regeln und den Verpflichtungen der Länder schafft, und ein exportorientiertes Wachstum in den Entwicklungsländern fördern soll, unter anderem durch einen Handelszugang für Entwicklungsländer zu Vorzugsbedingungen, eine gezielte besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsbedürfnissen der einzelnen Länder gerecht wird, und die Beseitigung von Handelshemmnissen, die mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbar sind;
4. *verweist* auf den Ministerialbeschluss vom 7. Dezember 2013 betreffend zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder⁴, erkennt an, dass fast alle entwickelten Länder, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, entweder vollständig oder nahezu vollständig einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang für Produkte aus den am wenigsten entwickelten Ländern gewähren und dass eine Reihe von Entwicklungsländern, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, ebenfalls in erheblichem Maße einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang für Produkte aus den am wenigsten entwickelten Ländern gewähren, und nimmt Kenntnis von den Handelsvereinbarungen, die zur nochmaligen Ausweitung des präferenziellen Marktzugangs zugunsten anderer Entwicklungsländer getroffen wurden;
5. *begrüßt* die Entschlossenheit der Mitglieder der Welthandelsorganisation, auf die erforderliche Reform der Organisation hinzuwirken, um alle ihre Funktionen zu verbessern, bei gleichzeitiger Bekräftigung ihrer Kerngrundsätze, sowie Gespräche zu dem Zweck zu führen, bis 2024 ein vollständig und gut funktionierendes Streitbeilegungssystem einzuführen, das allen Mitgliedern offensteht, und zugleich die vorhandenen Chancen zu nutzen und die Herausforderungen zu bewältigen, denen die Organisation gegenübersteht, und das reibungslose Funktionieren der Organisation zu gewährleisten; die Arbeit soll auf den Impulsen der Mitglieder beruhen, offen, transparent und inklusiv gestaltet sein und muss den Interessen aller Mitglieder, einschließlich Entwicklungsfragen, Rechnung tragen; und nimmt Kenntnis von dem Beitrag des multilateralen Handelssystems zur Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und ihrer Nachhaltigkeitsziele;
6. *bekräftigt*, dass die Aufrechterhaltung stabiler Handelsströme unabdingbar ist, um die globalen Mehrfachkrisen rasch zu bewältigen, unter anderem die Ernährungs-, Energie- und Finanzkrisen, denen die Entwicklungsländer ausgesetzt sind, sowie um die Ernährungssicherheit und -qualität in diesen Ländern zu verbessern;

² A/78/15 (Part I) und A/78/15 (Part II).

³ A/78/230.

⁴ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(13)/44.

⁵ Resolution 70/1.

7. *unterstreicht*, dass die Märkte, einschließlich derjenigen für Nahrungsmittel, Düngemittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, dringend offen, gerecht, transparent, nichtdiskriminierend und vorhersehbar bleiben und zu diesem Zweck handelsbeschränkende Maßnahmen und Verzerrungen, Spekulationen und Hortung durch die Reform der multilateralen Handelsregeln für die Landwirtschaft im Einklang mit den Mandaten der Welthandelsorganisation unterbunden werden müssen und dass eine dauerhafte Ernährungssicherheit und -qualität für die Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, sichergestellt werden muss;

8. *ermutigt* die Länder zur Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktivität und den Agrarhandel zu verbessern, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und so zur globalen Ernährungssicherheit beizutragen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bestimmte Formen der Unterstützung für landwirtschaftliche Produzenten entweder handelsverzerrend wirken oder schädlich für Natur und Gesundheit sind, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten zu korrigieren und zu verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, betont, dass der handelsverzerrenden nationalen Agrarsubventionierung begegnet werden muss, und sieht mit Interesse der Fortsetzung der im Rahmen der Welthandelsorganisation im Einklang mit den bestehenden Mandaten geführten Verhandlungen über die weitere Reform der Agrarhandelsregeln entgegen, mit dem Ziel, auf der dreizehnten Ministerkonferenz greifbare und positive Ergebnisse zu erzielen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es auch weiterhin ist, neue und zusätzliche Mittel der Umsetzung zu schaffen und zu mobilisieren, so etwa Klimafinanzierung, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und Kapazitätsaufbau für Entwicklungsländer, um den Handel mit erneuerbaren Energien auszuweiten, der dazu beitragen kann, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie im Einklang mit den nationalen Entwicklungsprioritäten dieser Länder sichern, unter anderem indem Technologien für saubere und erneuerbare Energien für alle zur Verfügung gestellt werden;

11. *anerkennt* den Beitrag von Dienstleistungen zur Weltwirtschaftsleistung und globalen Beschäftigung sowie zur Förderung der weltweiten und regionalen Vernetzung und der Geschäftskontinuität in Krisenzeiten und im Zuge der Krisennachsorge, unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Bedeutung der Dienstleistungen, der Digitaltechnologie und der Kreativwirtschaft und stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie sich erheblich auf den Handel mit Dienstleistungen und den Dienstleistungssektor ausgewirkt hat, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder;

12. *unterstreicht*, dass auch weiterhin internationale Unterstützung geleistet werden muss, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und Diversifizierung rohstoffabhängiger Entwicklungsländer dergestalt zu erhöhen, dass ihr Strukturwandel tragfähig und wirtschaftlich sinnvoll ist;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ergänzende Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Schaffung eines förderlicheren innerstaatlichen Umfelds zu ergreifen und solide innerstaatliche Politikmaßnahmen und Reformen durchzuführen, die das Potenzial des Handels zur Förderung inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung entfalten;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die regionale Wirtschaftsintegration der Entwicklungsländer zu fördern, um die Erholung und Entwicklung des Handels zu begünstigen, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Bemühungen zur vollständigen Umsetzung des

Übereinkommens zur Einrichtung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone, darunter die Aufnahme des eigentlichen Handels gemäß dem Übereinkommen mit dem Ziel, den innerafrikanischen Handel zu verdoppeln, um eine wirtschaftliche Transformation zu bewirken und die Resilienz Afrikas zu stärken, namentlich Ernährungssicherheit und -qualität, die Erholung von COVID-19 und das Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und nimmt Kenntnis von dem Stand der Durchführung des Übereinkommens über die regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft;

15. *erklärt erneut*, dass die Staaten die ehrgeizigen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nicht ohne eine neu belebte und verstärkte globale Partnerschaft und gleichermaßen ambitionierte Umsetzungsmittel erreichen werden und dass eine mit neuem Leben erfüllte globale Partnerschaft ein intensives globales Engagement zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 erleichtern wird, indem sie die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt und alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert;

16. *bekräftigt* die durch die Annahme der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem in Bezug auf den internationalen Handel als einen wichtigen Aktionsbereich der nachhaltigen Entwicklung, und sieht der Einberufung der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mit Interesse entgegen;

17. *verpflichtet sich erneut nachdrücklich*, ein regelgestütztes, nichtdiskriminierendes, offenes, faires, inklusives, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem mit der Welthandelsorganisation im Zentrum sowie eine sinnvolle Handelsliberalisierung mit einer starken Entwicklungsdimension im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern, bei gleichzeitiger Wahrung der Kerngrundsätze der Welthandelsorganisation;

18. *regt* zur Ausarbeitung und Umsetzung inklusiver handelspolitischer Leitlinien *an*, die dazu beitragen können, die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen voranzubringen, was sich positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirkt und zur Verringerung der Armut beiträgt;

19. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 12. bis 17. Juni 2022 in Genf unter dem Vorsitz der Regierung Kasachstans stattfand, und sieht der Abhaltung der dreizehnten Ministerkonferenz vom 26. bis 29. Februar 2024 in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) mit Interesse entgegen;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Protektionismus in all seinen Formen weiter zu bekämpfen und handelsverzerrende, mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen, darunter Handelshemmnisse, zu korrigieren, in Anerkennung des Rechts der Länder und insbesondere der Entwicklungsländer, Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und hebt hervor, dass die Arbeit der Welthandelsorganisation weiterhin die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern soll und dass die Bestimmungen für besondere und differenzierte Behandlung weiter einen festen Bestandteil dieser Arbeit bilden;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ministerialbeschluss betreffend das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der auf der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation gefasst wurde, um die Benutzung des Gegenstands eines für

⁶ Resolution 69/313, Anlage.

die Produktion und das Angebot von COVID-19-Impfstoffen erforderlichen Patents ohne die Zustimmung des Rechteinhabers, im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens⁷, zu genehmigen, soweit dies zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich ist, und stellt fest, dass laut Ziffer 8 des Ministerialbeschlusses über das TRIPS-Übereinkommen (WT/MIN(22)/30) die Mitglieder der Welthandelsorganisation über die Verlängerung des Ministerialbeschlusses zur Deckung der Produktion und des Angebots von COVID-19-Diagnostika und -Therapeutika beschließen werden;

22. *fordert* die Stärkung der Kapazität des multilateralen Handelssystems zur Ausweitung der Pandemie- und Katastrophenvorsorge und zur Erhöhung der entsprechenden Resilienz durch Reaktionsmaßnahmen verschiedenster Art, unter anderem durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der weltweiten Versorgungsketten, einschließlich kurzfristiger Maßnahmen wie Handelserleichterungen, Transparenz und Zurückhaltung bei Exportbeschränkungen für Impfstoffe, Therapeutika und Diagnostika, sowie durch die rasche Verstärkung und Ausweitung der Impfstoffproduktion weltweit, einschließlich in den Entwicklungsländern, und begrüßt die Ministerialerklärung über die Reaktion der Welthandelsorganisation auf die COVID-19-Pandemie und die Vorbereitung auf künftige Pandemien vom 17. Juni 2022⁸;

23. *erinnert* an den auf der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation angenommenen Beschluss, keine Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel zu verhängen, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke erworben werden⁹;

24. *fordert* die Mitglieder der Welthandelsorganisation *nachdrücklich auf*, die wirksame Umsetzung und Überwachung der Umsetzung des Beschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern¹⁰ zu beginnen, und stellt fest, wie wichtig ein eigens eingerichtetes Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Beschlusses ist, gemäß den Mandaten der Welthandelsorganisation, um eine dauerhafte Ernährungssicherheit und -qualität zu gewährleisten, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Nettonahrungsmittelimporteuren unter den Entwicklungsländern;

25. *unterstreicht*, dass Notfallmaßnahmen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit Handelsverzerrungen so gering wie möglich halten sowie zeitlich befristet, gezielt und transparent gestaltet sein und im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation bekanntgegeben und umgesetzt werden sollen, und hebt hervor, dass besonders darauf geachtet werden soll, welche Wirkung solche Maßnahmen auf die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, haben;

26. *begrüßt* das Übereinkommen über Fischereisubventionen¹¹, das auf der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation betreffend die Zielvorgabe 14.6 der

⁷ Siehe World Trade Organization, ministerial decision on the TRIPS Agreement (WT/MIN(22)/30), angenommen am 17. Juni 2022.

⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(22)/31.

⁹ Siehe World Trade Organization, ministerial decision on World Food Programme food purchases exemption from export prohibitions or restrictions (WT/MIN(22)/29), angenommen am 17. Juni 2022.

¹⁰ Siehe World Trade Organization, ministerial declaration on the emergency response to food insecurity (WT/MIN(22)/28), angenommen am 17. Juni 2022.

¹¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(22)/W/22.

Ziele für nachhaltige Entwicklung angenommen wurde, und fordert die Mitglieder der Welthandelsorganisation nachdrücklich auf, das Übereinkommen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren umgehend zu ratifizieren oder anzunehmen, damit es rasch in Kraft treten kann, und legt den Mitgliedern nahe, weitere Verhandlungen über noch offene Fragen zu führen, mit dem Ziel, bis zur dreizehnten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation Empfehlungen für zusätzliche Bestimmungen vorzulegen, die zu einer umfassenden Übereinkunft über Fischereisubventionen führen würden, unter anderem durch weitere Disziplinen für bestimmte Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, in Anerkennung dessen, dass eine angemessene und wirksame besondere und differenzierte Behandlung von Mitgliedern, die Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder sind, ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungen sein soll;

27. *unterstreicht* die Bedeutung des dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation als Anlage beigefügten Übereinkommens über Handelserleichterungen für die Verbesserung der Transparenz, die Beschleunigung des Warenverkehrs sowie der Freigabe und Zollabfertigung von Waren, einschließlich Transitgütern, und damit für die Senkung der Handelskosten und befürwortet in dieser Hinsicht die vollständige und wirksame Durchführung des Übereinkommens, unter anderem durch verstärkte Maßnahmen zur Unterstützung seiner Durchführung;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden und die mit den völkerrechtlichen Grundsätzen oder der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind oder gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen und von denen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Entwicklungsländer betroffen sind;

29. *stellt fest*, dass der Einsatz politischer Instrumente zu Umweltzwecken mit potenziellen Auswirkungen auf den internationalen Handel für die Partnerländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unbeabsichtigte Folgen haben kann, denen entgegenzuwirken ist, um das Streben dieser Länder nach Strukturwandel und wirtschaftlicher Diversifizierung zu unterstützen;

30. *begrüßt* die Bemühungen, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation in Handelsfragen im Rahmen interregionaler Handelsvereinbarungen wie beispielsweise des Globalen Systems der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern auszuweiten und auf diesem Wege die Exportdiversifizierung, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die technologische Modernisierung zu fördern;

31. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und dabei, zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen;

32. *sieht* der Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Juni 2024 *erwartungsvoll entgegen*;

33. *erinnert* an die vom 3. bis 7. Oktober 2021 in Bridgetown abgehaltene fünfzehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Annahme ihres Ergebnisdokuments, des „Paktes von Bridgetown“¹²;

34. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Entwicklungen im internationalen Handelssystem vorzulegen, einschließlich konkreter Empfehlungen zur beschleunigten Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba in dieser Hinsicht, und beschließt, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*

¹² United Nations Conference on Trade and Development, The Bridgetown Covenant: from inequality and vulnerability to prosperity for all (TD/541/Add.2), angenommen am 7. Oktober 2021.